

**Hartmut Kreß**

## **Selbstbestimmungsrecht und Toleranz – zwei Seiten einer Medaille**

### **Mit Problemhinweisen zum kirchlichen Arbeitsrecht und zum islamischen Religionsunterricht unter dem Gesichtspunkt der Toleranz \***

Der Begriff „Toleranz“ wird heutzutage oftmals recht schlagwortartig verwendet, ohne dass genauer nach der Begründung oder dem gedanklichen Profil gefragt würde. Im Folgenden wird es darum gehen, eine bestimmte Facette der Toleranzidee ins Licht zu rücken, die meines Erachtens wichtig ist. Es geht um die Korrelation, den inneren Bezug und den wechselseitigen Begründungszusammenhang von Toleranz mit dem Grundrecht jedes Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung. Darüber hinaus soll angesprochen werden, wie die Theologie einen überzeugenden Zugang zur Toleranzidee zu finden vermag. Ferner möchte ich, soweit es in diesem Rahmen möglich ist, auf heutige materiale Problemstellungen blicken, die die Konkretisierung von Toleranz betreffen. Dies erfolgt im abschließenden Abschnitt, der unter der Überschrift „Gegenwartsprobleme in der Umsetzung von Freiheit und Toleranz“ steht. Fallbeispiele sind erstens das Arbeitsrecht in sogenannten Tendenzbetrieben, besonders das katholische kirchliche Arbeitsrecht, und zweitens die aktuelle Problematik, ob die Einführung eines konfessionellen islamischen Religionsunterrichts der Toleranzkultur in unserer Gesellschaft wirklich zugutekommt. Stichwortartig gesagt geht es um das Thema „bekenntnisgebundener islamischer Religionsunterricht versus islamischer Religions- oder Kulturkundeunterricht“. Hierzu sollen einige diskussionsbedürftige Aspekte angeschnitten werden.

#### *1. Zur Korrelation von Freiheit und Toleranz. Vorbemerkung zur Ideengeschichte*

Schon in der Antike war der Sache nach erkannt worden, dass Freiheit und Toleranz in innerem Zusammenhang stehen. Dies erweist die Rede, die der Staatsmann Perikles auf die Gefallenen des Peloponnesischen Kriegs hielt (sie wurde von Thukydides überliefert): „Frei leben wir miteinander im Staat und im gegenseitigen Geltenlassen des alltäglichen

---

\* Referat auf dem Sozialethischen Symposium „Pluralismus – Wahrheit – Toleranz“ des Arbeitsbereichs Religionspädagogik und Medienpädagogik der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig am 17. September 2009 in Goslar.

Treibens, ohne dem Nächsten zu grollen, wenn er einmal seiner Laune lebt“. In diesem Satz wird die Korrelation von Freiheit („Frei leben wir miteinander im Staat“) und Toleranz („gegenseitiges Geltenlassen, ohne dem Nächsten zu grollen“) grundsätzlich sichtbar.

Andererseits tritt hier erst ein „schwaches“ Verständnis sowohl von Freiheit als auch von Toleranz zutage. Denn im antiken Athen bildete Freiheit ein Privileg des erwachsenen männlichen Bürgers, der am politischen Leben teilhaben, beim Beraten und Diskutieren mitwirken konnte. Als solcher war er dann ein *zoon politicon*. Letzteres bedeutete zugleich, dass er Teil der Polis war, welche ihrerseits sogar einen Anspruch auf ihn besaß. Bürgerrechte wurden an Bürgerpflichten bemessen. Vor diesem Hintergrund war die Toleranz dann nochmals zusätzlich begrenzt. Mit den Worten des Perikles gesagt: „... bei uns heißt ein Mensch, der daran [an den öffentlichen Dingen] gar keinen Teil nimmt, nicht unpolitisch, sondern unnütz“. Die Freiheit besaß noch nicht den Rang eines Menschenrechts oder eines Individualgrundrechts, das jedem Menschen „als“ einem Einzelnen zusteht; und die Toleranz war in mehrfacher Hinsicht begrenzt.

Ein Seitenblick: Angesichts dieser Einschränkungen mag es überraschen, dass die Rede des Perikles in den letzten Jahren im Zuge des europäischen Einigungsprozesses einen überaus hohen Rang erhielt. Sie sollte nämlich in die Präambel des Verfassungsvertrags eingehen, der 2003 für die Europäische Union konzipiert wurde. Der Verfassungskonvent hatte dem EU - Verfassungsentwurf ursprünglich ein Zitat von Thukydides aus eben dieser Rede des Perikles vorangestellt, nämlich folgenden Satz: „Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.“ Der Satz wurde dann aber 2004 von der Regierungskonferenz gestrichen, weil er mehrdeutig ist. In der Tat: Dass der Staat auf die „Mehrheit“ ausgerichtet sei, steht in Spannung zu modernen Individualgrundrechten und zum Antidiskriminierungsgedanken. Zudem zeigte sich – wie soeben angesprochen – bei Thukydides nur eine schwache Version von Freiheit und Toleranz, die vormodern und vordemokratisch bleibt. Insofern ist es sachgerecht, dass sich der Satz jetzt nicht mehr im Vorspann des Verfassungsvertrags, inzwischen des Vertrags von Lissabon, findet. In anderer Form beruft sich die EU zweifellos aus gutem Grund auch auf die antiken hellenistischen Wurzeln des modernen Europa; und die Beobachtung bleibt immerhin bestehen, dass in dem Zitat des

Thukydides der Gedanke, auf den es mir hier ankommt – die Korrelation von Freiheit und Toleranz –, zumindest *im Prinzip* angelegt ist.

Heute ist der innere Zusammenhang von Freiheit und Toleranz auf jeden Fall nachdrücklich zu unterstreichen. Dies gilt auf der Basis, dass ein „starker“ Freiheitsbegriff und ein „starker“ Toleranzbegriff gemeint sind und dass diese einander wechselseitig bedingen. Zunächst sei – in knapper Form – die Idee der Freiheit, danach ausführlicher der Toleranzgedanke betrachtet.

## *2. Zur heutigen Idee von Freiheit und Selbstbestimmung*

Der Gehalt der heutigen Freiheitsidee lässt sich prägnant an Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ablesen: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Die normative Logik dieser Formulierung besagt, dass den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern ein Recht auf Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit *per se* zu eigen ist. Wenn der Einzelne sein Selbstbestimmungsgrundrecht in Anspruch nehmen möchte, dann ist dies für ihn begründungsfrei möglich. Begründungspflichtig und begründungsbedürftig ist es lediglich, sofern – umgekehrt – die staatliche Seite oder andere Instanzen es erwägen, den Freiheitsspielraum von Bürgern ausnahmsweise einmal einzuschränken. Diese Akzentsetzung, die das Grundgesetz in Artikel 2 Absatz 1 vorgenommen hat – die Prävalenz des Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechts als eines individuellen Grundrechts –, ist in der Gegenwart unhintergebar geworden.

## *3. Zum Profil des Toleranzbegriffs in der Gegenwart*

„Toleranz“ ist ein Terminus, der seine jetzige Prägung erst in der Neuzeit fand. Auf gegenwärtigem gedanklichem Niveau ist Toleranz erstens als formale und zweitens als aktive, materiale oder dialogische Toleranz zu begreifen. Mit dieser Begriffsbildung knüpfe ich an die Abstufung an, die der Religionswissenschaftler Gustav Mensching vorschlug; er unterschied formale und materiale Toleranz. Im Sinn der formalen Toleranz werden andere Menschen, ihre Überzeugungen und Lebensformen äußerlich hingenommen, ohne

dass die eine Seite sich mit der anderen ernsthaft auseinandersetzt. Nun leben wir inzwischen in einer pluralistischen Gesellschaft mit höchst divergierenden Welt- und Lebensanschauungen, Lebensentwürfen und Lebensformen. Damit für die Menschen im Pluralismus eine befriedete Koexistenz möglich ist, stellt die formale, äußere Toleranz pragmatisch, ethisch und rechtlich einen Minimalstandard, ein „Muss“ dar. Eine höhere Stufe bildet die materiale oder besser: die dialogische oder aktive Toleranz. Man kann auch von proaktiver Toleranz sprechen. Sie schließt ein,

- sich mit den Überzeugungen anderer Menschen ernsthaft zu beschäftigen (Reflexionstoleranz),
- ihre Lebensweise zu akzeptieren (Respekttoleranz),
- sich im eigenen Verhalten auf ihre Lebensanschauung und ihr Verhalten aktiv einzustellen (Umgangs- oder Begegnungstoleranz und in diesem Sinn proaktive Toleranz),
- zur Reziprozität im Sinn der Selbstkorrektur bereit zu sein (lernoffene Toleranz). Denn der Eine kann durch die Sichtweisen Anderer zu kulturellen, religiösen oder ethischen Fragen Bereicherung erfahren („*enrichment*“). Im Sinn der Dialogphilosophie Martin Bubers gesagt: Das Individuum wird am Du zum Ich; die Begegnung mit dem Anderen fördert und stärkt die eigene Individuation.

Ethisch ist es heutzutage geboten, nicht nur die formale Toleranz, sondern auch die höhere Stufe, also die dialogische oder aktive Toleranz, ins Licht zu rücken. Auf jeden Fall ist Toleranz als das Korrelat von Freiheit, sittlicher Autonomie und Selbstbestimmung zu interpretieren, so wie diese der modernen, der Aufklärung verpflichteten Ethik und dem heutigen Verfassungsrecht (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) gemäß aufzufassen sind. Denn es ist zu bedenken: Jeder, der auf sein individuelles So-Sein, seine geistige Identität und seine eigene persönliche und sittliche Selbstbestimmung Wert legt, muss bereit sein, dann auch die Selbstbestimmung und die Lebensperspektiven anderer Menschen als gleichberechtigt und gleichwertig anzuerkennen. Dies gilt im jetzigen Pluralismus schon allein aus pragmatischen Gründen sowie tiefergreifend aus Motiven der Redlichkeit und der Fairness. An dieser Stelle wird die Logik einer Ethik der Reziprozität wirksam und es greift der Grundsatz der Universalisierung. Daher ist festzuhalten: Die persönliche Identitätsfindung und die Selbstbestimmung der Menschen einerseits, die Toleranz gegenüber den Mitmenschen andererseits sind zwei Seiten einer Medaille.

#### 4. Begründung von Toleranz in der Menschenwürde

Das eingegrenzte Verständnis von Freiheit und Toleranz, das sich im Thukydides-Zitat fand, ist auf diese Weise weit überschritten worden. Damals wurde Freiheit noch nicht im Sinn der Autonomie gedeutet, die *jedem* Einzelnen unverbrüchlich zusteht; und die Toleranz galt nur eingeschränkt. Wenn man die Toleranzidee auf heutigem Niveau mit dem Selbstbestimmungsgrundrecht verknüpft, gelangt sogar eine nochmals vertiefte Begründung von Toleranz in das Blickfeld: Sie lässt sich dann aus der Idee der Menschenwürde herleiten.

Inwiefern gilt dies? Insofern als das individuelle Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung seinerseits seine gedankliche Legitimation aus der Menschenwürde gewinnt. Die Überzeugungen und Werthaltungen, zu denen Menschen aus ihrer selbstbestimmten, frei gewählten Sicht heraus gelangen, gehören zu ihrem individuellen Personsein, zu ihrer Persönlichkeit untrennbar hinzu. Sie lassen sich von ihrer personalen Identität nicht abspalten; und das Personsein der Menschen ist als Eigenwert, als Selbstzweck zu achten. Es unterliegt dem Schutz der Menschenwürde. Hierauf hat in klassischer Form Immanuel Kant aufmerksam gemacht. Die Schlussfolgerung lautet: Toleranz findet ihre Begründung darin, dass ihr Bezugspunkt das Recht jedes Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung ist – wobei Letzteres in der Menschenwürde verankert ist und ihr Ausdruck verleiht.

Geistesgeschichtlich verdankt sich eine derartige Begründung von Toleranz der neuzeitlichen profanen Naturrechts- und der Aufklärungsphilosophie. Ausdrücklich sei die jüdisch geprägte Aufklärung hervorgehoben. Neben anderen Vordenkern des 17. und 18. Jahrhunderts war es der jüdische Philosoph Moses Mendelssohn, der in diesem Sinn für Freiheit, namentlich für Religions- und Gewissensfreiheit, sowie für Toleranz plädierte.

Ähnlich kann von Seiten der christlichen Theologie argumentiert werden. Auch in theologischer Beleuchtung lässt sich Toleranz – als Achtung vor der Person und vor den Überzeugungen anderer Menschen – damit begründen, dass jeder Mensch, gerade auch der Andere, der mir „fremd“ erscheint, in seiner Würde anzuerkennen ist. Wenn man die Idee der Menschenwürde in theologische Begrifflichkeit zurückübersetzt, gelangt die Gottebenbildlichkeit des einzelnen Menschen ins Spiel. Von Interesse ist, dass schon die katholische mittelalterliche Tradition Gottebenbildlichkeit bzw. Personwürde einerseits,

persönliche Freiheitsrechte andererseits miteinander verschränkt hat. Thomas von Aquin zufolge hat Gott jeden Menschen „in der Hand seines eigenen Ratschlusses gelassen“ („... et reliquit illum in manu consilii sui“). Zusätzlich hat Thomas den freien Gebrauch der Vernunft als Ausdruck der Gottebenbildlichkeit bewertet. Daran anknüpfend heißt es in der Erklärung über die Religionsfreiheit, die das Zweite Vatikanische Konzil 1965 verabschiedet hat: Gott „nimmt Rücksicht auf die Würde der von ihm geschaffenen menschlichen Person, die nach eigener Entscheidung in Freiheit leben soll“. In diesem Satz zeigt sich die Korrelation Freiheit – individuelle Menschenwürde – Toleranz als theologische Idee, die spekulativ in der Perspektive Gottes ausgesagt wird. Und wenn dem Zweiten Vatikanum gemäß Gott selbst die Freiheit des einzelnen Menschen um dessen Würde willen respektiert („vertikale“ Toleranz Gottes), dann lautet die Schlussfolgerung: Um so mehr ist unter den Menschen Rücksicht zu nehmen auf die unterschiedlichen individuellen religiösen oder moralischen Überzeugungen (interpersonale „horizontale“ Toleranz). Im Sinn eines argumentum a fortiori: Wenn Gott einen jeden Menschen in seiner individuellen Würde und Freiheit toleriert, dann muss erst recht zwischen den Menschen Toleranz gelten. So gesehen ist in der katholischen Tradition sogar ein „starker“ Toleranzgedanke angelegt.

Dies gilt freilich nicht uneingeschränkt. Auf katholischer Seite sind heutzutage nämlich zwei Toleranzkonzeptionen anzutreffen, die ganz und gar nicht deckungsgleich sind. In dem zweiten katholischen Denkmodell wird Toleranz gegenüber nichtkatholischen Überzeugungen und Religionen nur in zurückgenommener, pejorativer Form zur Sprache gebracht. Der Gedankengang lautet, dass die katholische Kirche mit ihren Aussagen zu Glaubens- und zu Sittenfragen die volle Wahrheit repräsentiere; in anderen Kirchen, darunter den evangelischen Kirchen, oder in anderen Religionen seien lediglich „Spuren“ der Wahrheit vorhanden.

Bei diesem letzteren Denkmodell handelt es sich um eine asymmetrische, pejorative Toleranzkonzeption. Sie unterschreitet die Einsicht, dass die Idee der Selbstbestimmung, die Achtung vor der Menschenwürde und die aktive Toleranz untrennbar miteinander verbunden sind und heutigen ethischen Standards zufolge unbedingt beachtet werden sollten. Es war der Durchbruch des Zweiten Vatikanums 1965 gewesen, hierauf den Akzent gelegt zu haben. Auf dem Konzil hatte die römisch-katholische Kirche den Widerstand

aufgegeben, den sie zuvor gegen Selbstbestimmung, Gewissens- und Religionsfreiheit und gegen Toleranz stets erhoben hatte. Zwar waren sogar in den Texten des Konzils verschiedene Vorbehalte und Einschränkungen anzutreffen gewesen. Insgesamt führte das Konzil aber dazu, katholischerseits das individuelle Freiheitsrecht jedes Menschen, namentlich die Religionsfreiheit, zu akzeptieren. Zur Begründung griff es auf die Menschenwürde zurück. Wenn man *diese* Linie des Konzils in aller Konsequenz durchdenkt, gelangt man der Sache nach zu einem „starken“ Verständnis persönlicher Freiheitsrechte und der Toleranz.

Umso mehr ist zu bedauern, dass die römisch-katholische Kirche von dieser liberaleren und moderneren Linie in den letzten Jahren immer deutlicher Abschied genommen hat. Inzwischen präferiert sie häufig wieder jenen anderen Zugang zu Freiheit und Toleranz, der vormodern bleibt und von erheblichen Einschränkungen und Vorbehalten geprägt ist. Dieser Rückschritt sei jetzt aber nicht näher erörtert. In bestimmter Hinsicht komme ich an späterer Stelle, im Abschnitt über das kirchliche katholische Arbeitsrecht, hierauf zurück. Jetzt ist aber zunächst der protestantische Blickwinkel darzulegen.

##### *5. Das „protestantische Prinzip“. Eine Zugangsoption des Protestantismus zu Freiheit und Toleranz*

Nicht nur das katholische Christentum, sondern auch der Protestantismus ist im Umgang mit Freiheit und Toleranz von einer Problemgeschichte belastet. Diese Last darf nicht verkannt oder bagatellisiert werden. In unserem Zusammenhang soll es mir aber darum gehen, einen gedanklichen Zugang des Protestantismus zu einem heute angemessenen Verständnis von Freiheit und Toleranz zu skizzieren.

Hierzu lässt sich auf die Kernidee der Reformation, die Rechtfertigungslehre, zurückgreifen. Ihr zufolge spricht Gott den Menschen gerecht, ohne dass dieser bestimmte Vorleistungen („gute Werke“) erbringen müsste. Daher wird jeder einzelne Mensch in seinem persönlichen Dasein und Sosein, in seiner Individualität, von Gott „angenommen“. Es liegt auf der Hand, Konsequenzen für das innerweltliche Verhältnis zwischen den Menschen zu ziehen: Der Einzelne hat hinsichtlich seiner Überzeugungen, seiner weltanschaulichen

oder sittlichen Einstellungen dann auch Anspruch auf Anerkennung von Seiten seiner Mitmenschen.

Sicherlich: Ein solcher Gedankengang weitet die traditionelle Rechtfertigungslehre erheblich aus. Sie war als *theologische* Theorie angelegt und interessierte sich eigentlich für die Beziehung zwischen dem Menschen und Gott. Dabei konzentrierte sie sich auf den Gedanken, dass Gott den einzelnen Menschen als Sünder annimmt. Für die Ausweitung, die ich vorschlage, kann man sich aber auf zwei Vordenker des Protestantismus im 20. Jahrhundert berufen, auf Paul Tillich (1886 - 1965) und Rudolf Bultmann (1884 - 1976). Tillich entfaltet das Anliegen, dass nicht nur – wie die herkömmliche Aussage lautete – der Sünder, sondern dass auch der Zweifler von Gott gerechtfertigt und in seinem Dasein und Sosein anerkannt wird. Er nannte dies das „protestantische Prinzip“. Bultmann hat eine Ausweitung der Rechtfertigungslehre „auf den Bereich des Erkennens“ ins Auge gefasst. Ihm zufolge ist es mit dem Protestantismus unvereinbar, dass der Christ um des Glaubens willen ein *sacrificium intellectus*, eine Aufopferung des Intellekts vornimmt und rationale Einsichten preisgibt.

Bultmanns Bezugsfeld war seinerzeit die Bibelauslegung. Er wollte es als theologisch legitim erweisen, dass ein buchstäblicher Bibelglaube – z.B. hinsichtlich des mythologischen Weltbilds in den antiken biblischen Texten oder der Wundergeschichten – überwunden wird, so dass eine historisch-kritische Auslegung des Neuen Testaments statthaft ist. Wenn man seine Ausweitung der Rechtfertigungslehre auf den Bereich des Erkennens nun nochmals erweitert und sie in den heutigen Horizont einzeichnet, erweist sich dies als fruchtbar für die Akzeptanz der Weltdeutungen, der verschiedenen Lebensstile und der ethischen Anschauungen, die heute unter den Menschen in großer Vielfalt anzutreffen sind. Zu einer Vielzahl von Fragen vertreten Menschen heutzutage aus guten Gründen und aufgrund eigenverantworteter freier Einsicht ganz unterschiedliche Auffassungen; oder sie befinden sich im Zweifel und sind auf der Suche nach tragfähigen Einschätzungen. Es entspricht der Logik der Rechtfertigungslehre oder – mit Tillich gesagt – des protestantischen Prinzips, die differierenden Überzeugungen, namentlich die voneinander abweichenden lebens- und weltanschaulichen oder ethischen Ansichten der einzelnen Menschen zu respektieren. Niemandem darf das *sacrificium intellectus* abverlangt wer-



den, seine persönlichen Überzeugungen zu revidieren, wenn er hierzu nicht innerlich bereit ist und wenn dies nicht aus seiner eigenen Einsicht heraus geschieht.

So betrachtet enthält der Protestantismus immerhin Ansatzpunkte für die Idee der „echten“ Toleranz, nämlich für die Anerkennung unterschiedlicher religiöser, weltanschaulicher und ethischer Sichtweisen. Der Protestantismus ist geistesgeschichtlich kein Wegbereiter der modernen Toleranzidee gewesen – im Gegenteil. Praktisch war das evangelische Christentum über Jahrhunderte hinweg außerordentlich intolerant gewesen, etwa gegenüber Juden und gegenüber anderen Minderheiten. Aber immerhin ist festzuhalten: Gedanklich ist der Protestantismus hinsichtlich einer modernen, der Gegenwart adäquaten Theorie von Freiheit und Toleranz zumindest anschlussfähig.

#### *6. Gegenwartsprobleme in der Umsetzung von Freiheit und Toleranz*

Nun sollen noch Fall- oder Problembeispiele aus der Gegenwart erörtert werden. Dies erfolgt aus Gründen der Aktualität und auch deswegen, um die betreffenden Sachverhalte aus ethischer Sicht hiermit einmal zur Diskussion zu stellen. Dabei geht es um die Umsetzung von Toleranz im Kontext der heutigen weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft. Es ist nicht nur zu unterstreichen, dass Toleranz zwischen den einzelnen Menschen ratsam und geboten ist (interpersonale Toleranz). Vielmehr sind auch gesellschaftliche Institutionen zur Toleranz verpflichtet. Ebenso ist es dem Staat selbst auferlegt, die Freiheitsgrundrechte der Menschen zu achten; denn Freiheitsrechte sind individuelle Abwehrrechte. Darüber hinaus hat der Staat auf Toleranz *hinzuwirken*, weil Toleranz eine „Verfassungsvoraussetzung“ darstellt und weil sie ein Schutzzweck ist, auf den der Staat in seinem Handeln verpflichtet ist. Deswegen werden die Erziehung zur Toleranz sowie die Pflege der Toleranz zum Beispiel im EU - Vertrag von Lissabon oder in Landesverfassungen deutscher Bundesländer ausdrücklich erwähnt.

Das erste Thema, das ich anschneide, betrifft die Achtung von Freiheitsgrundrechten und Toleranz bei wichtigen gesellschaftlichen Institutionen, nämlich bei Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften. Der zweite Punkt nimmt den staatlichen Gesetzgeber in den Blick und stellt die Frage, ob der Staat einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht einführen sollte.

### 6.1. Freiheit und Toleranz bei Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften als Arbeitgebern. Ein Problemhinweis

Gemäß Artikel 140 Grundgesetz (in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung) verwalten Kirchen und andere Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbständig. Sie müssen sich an die staatlichen Gesetze halten. Jedoch ist ihnen vom Staat ein sehr weitreichendes korporatives Selbstbestimmungsrecht zugestanden worden. Nach den derzeitigen Regelungen dürfen sie zum Beispiel eigene Vorgaben für das Arbeitsrecht setzen.

Nun findet in der Rechtswissenschaft, in Gerichtsverfahren, aber auch in Presse und Öffentlichkeit immer wieder Beachtung, dass insbesondere das katholische Arbeitsrecht sehr restriktiv ist. In der Bundesrepublik Deutschland gehört die katholische Kirche zu den großen Arbeitgebern. Die katholische Bischofskonferenz hat 1993 ein Regelwerk erlassen, das vorgibt, welche Rechte und Pflichten für Arbeitnehmer in katholischen Einrichtungen gelten. Diese „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ kennt durchaus eine Abstufung bei den Loyalitätspflichten kirchlicher Arbeitnehmer. Ein Beschäftigter, der geistliche Aufgaben wahrnimmt oder der Leitungsaufgaben durchführt, ist in höherem Maße auf die katholische Glaubens- und Sittenlehre verpflichtet als ein nachgeordneter Mitarbeiter. Andererseits bleibt diese katholische „Grundordnung“ begrifflich in vielem sehr dehnbar, unscharf und vage. Sie greift sogar in Persönlichkeitsrechte ein. Um Beispiele zu nennen: Für Beschäftigte in katholischen Einrichtungen ist der Kirchenaustritt verboten – und damit übrigens auch der Übertritt zur evangelischen Kirche. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, die dem staatlichen Gesetz und dem Bundesverfassungsgericht zufolge zulässig sind, werden katholisch nicht geduldet. Unzulässig sind die Ehescheidung bzw. die Verheiratung mit einem Geschiedenen. Inzwischen gewinnt es auch an Bedeutung, dass künstliche Befruchtung / In-vitro-Fertilisation für Katholiken kirchenrechtlich untersagt ist; und vieles anderes. Diese Verbotsnormen betreffen prinzipiell *alle* Beschäftigten in katholisch getragenen Einrichtungen, auch in Einrichtungen sozialer, karitativer Art oder des Bildungswesens. Sie binden insofern ebenfalls diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Verantwortung für den geistlichen Kernbereich der katholischen Kirche tragen und die keine Leitungsfunktion wahrnehmen.

Der Staat nimmt es hin, dass die Persönlichkeitsrechte von kirchlich Beschäftigten derart eingengt werden. Auch die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union bieten kein Korrektiv, weil die EU in der Erklärung Nr. 11 der Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam 1997 nationale Ausnahmeregelungen konzidiert hat. Aus ethischer Sicht, unter Gesichtspunkten des Grundrechtsschutzes, des Schutzes der persönlichen Selbstbestimmung und der Toleranz brechen aber erhebliche Rückfragen auf. Ethisch ist es zweifelhaft, ob ein Arbeitgeber eine so weitgehende Definitionshoheit für arbeitsrechtliche Normen und Regeln besitzen sollte, wie die römisch-katholische Kirche sie in Anspruch nimmt. Besonders gravierende Probleme ergeben sich dann, wenn durch die binnenkirchliche Deutungshoheit Grundrechte von Beschäftigten im Blick auf die Lebensführung und auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt werden. Diese Anfrage verstärkt sich in Anbetracht dessen, dass die betreffenden kirchlich getragenen Einrichtungen – soziale, karitative Einrichtungen oder Schulen – vom Staat refinanziert werden. Der Sache nach erfüllen sie oft Aufgaben, die der Staat eigentlich selbst zu leisten hat; die jeweiligen sozialen oder Bildungsaufgaben sind vom Staat an die Kirche lediglich delegiert worden. Umso weniger ist es plausibel, dass Grundrechte der Beschäftigten so stark beschnitten werden dürfen.

Dieses Thema betrifft prinzipiell – konkret in anderer Form und abgeschwächt – ebenfalls andere Kirchen sowie weitere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die gleichfalls als Arbeitgeber tätig werden. Konkret bieten etwa die „Rechtspolitischen Grundlagen“ des Humanistischen Verbandes Deutschland (HVD) aus dem Jahr 2008 Diskussionsstoff. Der Humanistische Verband versteht sich – auf der Basis von Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 7 der Weimarer Reichsverfassung – als eine den Religionen analoge Weltanschauungsgemeinschaft. Er fungiert vor allem in Berlin im Sozial- und Erziehungssektor als Arbeitgeber. Für seine Angestellten möchte er künftig eigene Vorgaben erlassen. Zurzeit ist noch ungeklärt, wie diese ausfallen könnten oder sollen. Unsicher ist zum Beispiel, ob der Verband in einer Kindertagesstätte oder einer Pflegeeinrichtung eine muslimische Frau duldet, die als Ausdruck ihrer persönlichen religiösen Selbstbestimmung und aus freier eigener Entscheidung ein Kopftuch trägt.

Unsere Gesellschaft befindet sich in einem Pluralisierungsschub. In Verbindung hiermit vermehren sich die Aktivitäten von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Arbeitgeber. Auch vor diesem Hintergrund sind der Grundrechtsschutz von Arbeitnehmern und die Toleranz in religiös oder weltanschaulich getragenen Einrichtungen neu zu erörtern. In der katholischen Kirche sind die Probleme schon lange besonders schwerwiegend. In der Fachliteratur warnen sogar katholische Stimmen selbst davor, dass ihre Kirche bei ihren derzeitigen restriktiven Regelungen und den hieraus resultierenden Rechtsunsicherheiten auf Dauer nicht mehr genügend qualifizierte Mitarbeiter finden werde. Außerdem könne der kirchliche Dienstherr die Kluft zwischen Theorie und Praxis, zwischen den Loyalitätspflichten, die er seinen Beschäftigten hinsichtlich ihrer Anschauungen und ihres Lebenswandels auferlegt, und den faktischen Normabweichungen gar nicht mehr überschauen und bewältigen. Dieser Gedankengang greift indessen noch zu kurz. Ethisch leuchtet es nicht ein, dass ein Arbeitgeber – hier: die katholische Kirche – im Binnenbereich Persönlichkeitsrechte und das Toleranzprinzip in solchem Maß einschränkt, wie es gegenwärtig der Fall ist.

In der Bundesrepublik Deutschland bricht zurzeit noch eine weitere Frage auf, die ganz anders gelagert ist. Weil sie sozialetisch dringlich und gewichtig ist, soll sie nachfolgend erörtert werden – wiederum unter dem Aspekt der Toleranz.

### *6.2. Islamischer Religionsunterricht?*

Seit Schuljahrsbeginn 2009 findet im Freistaat Bayern eine neue Form eines islamischen Unterrichts statt. In Nordrhein-Westfalen soll laut Kabinettsbeschluss ab 2010 flächendeckend islamischer Unterricht erteilt werden. Weitere Einzelheiten können dahingestellt bleiben, weil im Kern deutlich ist: In der Bundesrepublik wird es spruchreif, einen – wie oft gesagt wird – bekenntnisorientierten, bekenntnisgebundenen oder konfessionellen Islamunterricht einzurichten.

Es steht außer Zweifel, dass gegenüber den muslimisch geprägten Mitbürgern nicht nur formale, sondern dialogische und inhaltliche Toleranz geboten ist. Die Mehrheitsgesellschaft hat diesbezüglich eine Bringschuld abzutragen. An dieser Stelle lassen sich nicht die konkreten Ansatzpunkte und die vielfältigen Handlungsoptionen entfalten, die bei uns der

Integration von Migranten und von Angehörigen des Islam dienen können. Jedoch erscheint es fraglich, ob ein islamischer Religionsunterricht, so wie er politisch jetzt häufig in den Vordergrund gerückt wird, der richtige Weg ist, um Integration und Toleranz nachhaltig zu fördern. Zur Begründung für diese Skepsis sollen mehrere kritische Aspekte genannt werden.

1. Religionsunterricht, nämlich katholischer oder evangelischer Religionsunterricht, wird in der Bundesrepublik zurzeit als so genannte gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirchen erteilt. Ähnlich ist z.B. der jüdische Religionsunterricht konzipiert, der vom Staat und der jüdischen Religionsgemeinschaft verantwortet wird. Analog werden in Zukunft postreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften, insbesondere der Humanistische Verband, in den Schulen einen säkularen Weltanschauungsunterricht anbieten. In Berlin ist dies unter den dortigen regionalen und rechtlichen Gegebenheiten bereits der Fall und findet bei den Schülern große Resonanz. Nun ist speziell auf islamischer Seite jedoch kein – wie heute gesagt wird – „Ansprechpartner“ vorhanden, den der Staat für die inhaltliche Verantwortung eines entsprechenden islamischen Religionsunterrichts benötigt. Daher versuchen einzelne Bundesländer (etwa Hessen), von sich aus islamische Ansprechpartner zusammenzustellen; andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen halten Kontakt zu muslimischen Organisationen oder Dachverbänden.

Bislang war für das Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik freilich maßgebend gewesen, dass der Staat „eklesiologisch farbenblind“ oder „religiös farbenblind“ zu sein hat. Denn von Verfassungs wegen ist der Staat weltanschaulich neutral. Wenn er jetzt selbst religiöse Ansprechpartner sucht und aussucht, trifft er richtunggebende Entscheidungen über die Repräsentanz und damit auch über Inhalte oder Schwerpunkte einer Religion, in diesem Fall des Islam. Die Verbände, zu denen Bundesländer Kontakt halten, werden von kompetenten Stimmen überdies als in hohem Maß problematisch charakterisiert. Gegenwärtig und in absehbarer Zukunft werden staatliche Instanzen schwerlich in der Lage sein, Repräsentanten des Islam zu finden, die binnenreligiös authentisch legitimiert wären; und es werden sich auch keine Sprecher für eine Mehrheit der Muslime auffinden lassen. Der Zentralrat der Muslime oder andere Organisationen sprechen nur für Minderheiten. Sie bilden keineswegs das Binnenspektrum des Islam ab, das berücksichtigt werden müsste – von Aleviten über Schiiten bis zu Sunniten oder Kemalisten. Die säkularisier-

ten Migranten gelangen erst recht nicht angemessen zum Zuge, wenn der Staat Ansprechpartner für einen islamischen Unterricht bei bestimmten Verbänden wie dem Zentralrat der Muslime sucht. Auch vor diesem Hintergrund kam in der Islamkonferenz des Bundesinnenministers im Jahr 2009 keine Einigung über einen Religionsunterricht zustande, die von den Muslimen und Migranten selbst einvernehmlich getragen worden wäre.

Entscheidend ist, dass der Islam an sich keine Binnenstruktur oder Organisationsform besitzt, die annähernd einer Kirche oder einer modernen säkularen Weltanschauungsgemeinschaft wie dem Humanistischen Verband vergleichbar wäre. Wenn die staatliche Seite eine solche Binnenorganisation nun aber *fordert* und entsprechend die muslimische Seite *beeinflusst*, steht dies in Spannung zum Leitbild der Toleranz und zur Religionsfreiheit, die sich aus der jeweiligen, hier der islamischen Binnenperspektive heraus mit Inhalt füllt und die der weltanschaulich neutrale Staat gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes zu achten hat. Darf der Staat selbst ein Gegenüber etablieren, hierdurch innerhalb des Islam faktisch Akzente setzen und einzelne Strömungen präferieren?

2. Nicht nur zur Religionsfreiheit, sondern auch in weiterer Hinsicht zeichnet sich Konfliktpotential ab. In der Universität Münster war vor mehreren Jahren eine Professur besetzt worden, die der Ausbildung von Islamkundelehrern zugutekommen sollte (damals handelte es sich noch nicht um „Islamlehrer“). Im Beirat des Instituts waren Vertreter der islamischen Verbände in Nordrhein-Westfalen vertreten. Im Jahr 2008 haben die Verbände die Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhlinhaber Muhammad Sven Kalisch aufgekündigt. Der Wissenschaftsminister von Nordrhein-Westfalen gab ihrem Druck nach und zog den Hochschullehrer aus seiner Funktion zurück. Stattdessen soll in Absprache mit den islamischen Verbänden nun ein anderer Dozent berufen werden. Die Einflussnahme der Verbände auf die Lehrtätigkeit eines Dozenten erinnert daran, in welchem Maß die römisch-katholische Kirche gegenüber Hochschullehrern in staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten Kontroll- und Durchgriffsrechte besitzt, woraus Probleme der Wissenschaftsfreiheit resultieren. Immerhin hat die römisch-katholische Kirche aufgrund der Konkordate, die zwischen dem Staat und ihr geschlossen worden sind, hierfür aber eine Rechtsgrundlage. Für das Verlangen islamischer Verbände, den Hochschullehrer in Münster aus dem Studiengang zum Islamkundeunterricht zurückzuziehen, existierte indes keine Rechtsbasis. Sachlich und rechtlich ist ungeklärt, wie in Zukunft in derartigen

Fällen verfahren wird. Insofern zeichnen sich Rechtsunsicherheiten ab. Bei der Intervention der islamischen Verbände handelte es sich im Übrigen auch um einen intoleranten Eingriff in die Lernfreiheit der Studierenden.

3. Der Anlass für die Intervention der Verbände waren kritische Äußerungen des Hochschullehrers Kalisch zur historischen Gestalt Mohammeds gewesen. Dies führt zu einem weiteren Problempunkt. Ist tatsächlich gewährleistet, dass die Inhalte eines islamischen Religionsunterrichts dem aufgeklärt-kritischen, toleranten Niveau entsprechen, das für sämtliche staatliche Schulfächer gelten muss? Historische Kritik, Sexualethik und Homosexualität, Stellung der Frau, Legitimität des Religionswechsels zählen zu den neuralgischen Punkten. Unter Umständen werden islamische Verbände für den schulischen Unterricht Inhalte ausklammern wollen oder Inhalte vorschlagen, die mit Grundrechten und -werten des Grundgesetzes schwer kompatibel sind. Offen ist, wie sich ihnen gegenüber Grenzen ziehen und wie diese sich gegebenenfalls durchsetzen lassen.

4. Der Druck der islamischen Organisationen, den Hochschullehrer Kalisch aus der Lehrerbildung herauszunehmen, hatte ferner damit zu tun, dass er den Schiiten angehört. Hiermit deutet sich eine zusätzliche Schwierigkeit an. Aus gutem Grund liegt den Landesregierungen daran, die Integration islamisch geprägter Kinder zu unterstützen. Möglicherweise ist ein islamischer Religionsunterricht aber kein geeigneter Weg, weil stattdessen Abschottungen und Segregationen verfestigt werden – und zwar zwischen muslimischen und nichtmuslimischen Schülern sowie innerhalb der islamischen Schülerschaft. Inzwischen ist in einzelnen Bundesländern, darunter Nordrhein-Westfalen, bereits ein alevitischer Unterricht eingeführt worden. Die Organisation der Aleviten ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt; sie gilt als konfessionelle Ausprägung jenseits sonstiger islamischer Strömungen. Gegebenenfalls würde in Zukunft dann sunnitischer, schiitischer und anderer islamischer Religionsunterricht getrennt nebeneinander zu organisieren sein. Im Nachbarland Österreich besteht seit den 1980er Jahren Erfahrung mit islamischem Religionsunterricht, der dort flächendeckend in staatlichen Schulen erteilt wird. Dort wirken sich – wie einschlägige Untersuchungen belegen – die binnenislamischen Spannungen offenbar sehr belastend aus; die Abmeldequote vom islamischen Unterricht ist überraschend hoch. Dies weckt Zweifel, ob ein bekenntnisgebundener islamischer Unterricht im Ergebnis tatsächlich der Integration und der Toleranz dient.

5. Davon abgesehen sind die hohen Hürden zu betonen, die der Staat für ein ordentliches Schulfach einfordern muss, was die fachwissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen, das Niveau der Lehrerausbildung und Anderes anbelangt. Deshalb sollte über toleranzadäquate Alternativen nachgedacht werden. Vorstellbar ist, dass islamisch geprägte Kinder gemeinsam mit Kindern aus anderen Religionen und Weltanschauungen im Schulfach „Ethik“ über religiöse, lebensweltliche und ethische Themen nachdenken; oder es ist an einen staatlich verantworteten islamischen Religions- und Kulturkundeunterricht zu denken. Zurzeit laufen die politischen Willensbekundungen jedoch überwiegend darauf hinaus, einen „bekenntnisorientierten“, also konfessionellen Islamunterricht analog zum katholischen und evangelischen Religionsunterricht zu etablieren. Da islamische Ansprechpartner nicht hinreichend verfügbar sind, handelt es sich faktisch indessen um einen staatlich getragenen Unterricht und insofern eben doch um Islam„kunde“. Rechtlich und sachlich ist es problematisch, dass auf diese Weise eine Mischform aus Islamunterricht und Islamkundeunterricht generiert wird. Nach wie vor bleibt es also eine offene Frage, wie sich im schulischen Lehrangebot das Gebot, im Verhältnis zum Islam Toleranz zu praktizieren, am sachdienlichsten verwirklichen lässt.

### *7. Toleranz: Fortschritt in der Theorie – Desiderate in der Realität*

Abschließend ist daher festzuhalten: Die Idee der Toleranz wird in der Gegenwart in der Theorie durchweg bejaht. Dies ist nicht nur in ethischen Theoriebildungen, sondern auch in den öffentlichen Voten der Politik sowie gesellschaftlich relevanter Institutionen der Fall. Kultur- und geistesgeschichtlich ist diese Entwicklung als ein epochaler Durchbruch und als großer ethischer Fortschritt zu bewerten. Das Bild ändert sich, wenn man sich dann aber die Alltagswelt, die alltägliche Verwirklichung von Toleranz und die soziokulturellen Gegebenheiten vor Augen führt. Damit in der Gesellschaft ein hohes Maß an Toleranz realisiert werden kann, ist das Ethos der einzelnen Menschen herausgefordert. Darüber hinaus kommt sehr viel darauf an, dass die gesellschaftlichen Institutionen und der Staat dem Anliegen der Toleranz aktiv Geltung verschaffen. In dieser Hinsicht sind noch immer Desiderate vorhanden, und häufig herrscht zudem Unsicherheit über den Weg, der



zum angestrebten Ziel – einem hohen Maß an gesellschaftlich praktizierter Toleranz –  
möglichst geradlinig hinführt.

**Verfasser:**

Prof. Dr. Hartmut Kreß  
Universität Bonn  
Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik  
Am Hof 1  
53113 Bonn  
email: [hkress\[at\]uni-bonn.de](mailto:hkress[at]uni-bonn.de)  
[www.sozialethik.uni-bonn.de](http://www.sozialethik.uni-bonn.de)